

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Zweite Ausgabe

Wien, am 7. November 1933

## Anstellung von Hilfslehrern in Wien.

In der heutigen Sitzung der Wiener Landesregierung ist ein Gesetzentwurf über die Aufnahme von Lehrpersonen zur aushilfsweisen Verwendung in öffentlichen Volksschulen in Wien (Hilfslehrer) eingebracht worden. Die Vorlage ermöglicht die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den öffentlichen Schuldienst und verfolgt den Zweck, Lehramtsanwärtern die notwendige Ausbildung und die für die Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung vorgeschriebene Praxis zu vermitteln. Durch den Gesetzentwurf wird der in der gegenwärtigen Zeit immer stärker auftretenden Forderung nach Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für die Jugend Rechnung getragen.

Nach dem Gesetzentwurf können Lehrpersonen, die die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für die Anstellung im öffentlichen Schuldienst erfüllen, als Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) angestellt werden. Das Dienstverhältnis ist mit zwei Jahren befristet und kann ausnahmsweise verlängert werden. Für die Hilfslehrer ist eine monatliche Entschädigung von hundertzwanzig Schilling festgesetzt. Schliesslich trifft die Gesetzesvorlage Bestimmungen über die Anrechnung der Dienstzeit als Hilfslehrer.

Weiters ist von der Wiener Landesregierung die Verlängerung der Wirksamkeit des Lehrerabbaugesetzes für das Jahr 1934 beschlossen worden.